

Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg vom 08.07.2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), i. V. m. § 9 Abs. 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg vom 27.11.2013 hat das Studierendenparlament am 08.07.2014 die nachstehende Wahlordnung beschlossen.*

Das Rektorat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg hat die Wahlordnung mit Schreiben vom 17.07.2014 gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Wahlordnung die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch für Frauen und Männer gleichermaßen.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Geltungsbereich	1
ALLGEMEINES.....	1
§ 2 Wahlsystem	1
§ 3 Aktives und passives Wahlrecht	1
§ 4 Ausübung des Wahlrechts	1
§ 5 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze	1
WAHLVORBEREITUNG	1
§ 6 Vorbereitung der Wahlen	1
§ 7 Wahlorgane.....	1
§ 8 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse	2
§ 9 Durchführung der Wahlen	2
§ 10 Bestellung von Wahlhelfern	3
§ 11 Aufstellung des Wählerverzeichnisses	3
§ 12 Wahlausschreiben	3
WAHLVORSCHLÄGE	4
§ 13 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	4
§ 14 Inhalt der Wahlvorschläge	5
§ 15 Behandlung der Wahlvorschläge.....	5
§ 16 Bezeichnung der Wahlvorschläge, Beschlussfassung	5
§ 17 Wahlbekanntmachung.....	5
DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN	6
§ 18 Stimmzettel.....	6
§ 19 Stimmabgabe	6
§ 20 Wahlhandlung.....	6
§ 21 Briefwahl.....	7
§ 22 Internet-Wahl	8
§ 23 Feststellung des Abstimmungsergebnisses.....	8
§ 24 Ungültige Stimmzettel	9
§ 25 Ungültige Stimmen.....	9
§ 26 Ermittlung der Gewählten.....	9
§ 27 Wahlergebnis.....	9
§ 28 Benachrichtigung der Gewählten	10
WAHLPRÜFUNG	10
§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	10
§ 30 Wahlprüfung.....	10
§ 31 Fristen	11
§ 34 Wahlen zu sonstigen Gremien	11
§ 35 Inkrafttreten.....	11

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Studierendenrates gem. § 9 Abs. 1 der Organisationssatzung.

ALLGEMEINES

§ 2 Wahlsystem

Die Mitglieder des Studierendenrates werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Näheres regelt § 26.

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule. Ausgenommen sind die zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 5 LHG sowie Kontaktstudierende.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur Studierende, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (14. Tag vor der Wahl). Studierende dürfen nur wählen, wenn sie einen gültigen Studierendenausweis vorlegen.

§ 5 Zahl der zu Wählenden und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der in den Studierendenrat zu wählenden Mitglieder ist in der Organisationssatzung bestimmt.
- (2) Werden insgesamt weniger Bewerber gewählt, als Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind, bleiben die frei bleibenden Sitze unbesetzt. Gleiches gilt, wenn das Mandat eines Gewählten ruht oder erlischt und dann kein Nachrücker vorhanden ist.

WAHLVORBEREITUNG

§ 6 Vorbereitung der Wahlen

Die Wahlen zum Studierendenrat sollen gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat durchgeführt werden. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Der Studierendenrat bestimmt den Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlleiter und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter sowie die erforderlichen Schriftführer werden vom Studierendenparlament bestellt. Sie werden durch den Vorsitzenden

des Allgemeinen Studierendenausschusses zur gewissenhaften und unparteiischen Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (4) Werden die Wahlen zum Studierendenrat gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat durchgeführt, können durch Beschluss des Studierendenparlaments und mit Zustimmung des Rektors die Wahlorgane für die Senatswahl auch die Aufgaben der Wahlorgane für die Wahlen zum Studierendenparlament übernehmen.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss wird bei Widerspruch eines Mitglieds der Studierendenschaft gegen das Wahlergebnis tätig. Er besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Vertreter und einem Schriftführer und nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung wahr. Näheres regelt § 31.

§ 8 Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Vertreter (stellv. Wahlleiter), einem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen.
- (3) Im Wahlraum leitet am Wahltag ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird zentral ermittelt. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Vertreter, einem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (4) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

§ 9 Durchführung der Wahlen

- (1) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Der Wahlleiter soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (2) Der Wahlleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Terminplans,
 2. Erstellung und Vorlage des Wählerverzeichnisses,
 3. Erstellung des Wahlausschreibens,
 4. Regelung des Verfahrens zur Prüfung der Wahlvorschläge und der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 5. Bestellung und Einweisung der Wahlhelfer,
 6. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
 7. Ausgabe der Vordrucke für die Wahlvorschläge,
 8. Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 9. Überprüfung der Wahlvorschläge,
 10. Rückgabe ungültiger und/oder unvollständiger Wahlvorschläge,
 11. Nummerierung der gültigen Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 12. Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 13. Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge,
 14. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Verzeichnung im Wählerverzeichnis,
 15. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
 16. Auszählung,
 17. Niederschrift und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
 18. Einberufung des Wahlausschusses und die Protokollierung der Sitzungen.
- (3) Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlleiters werden an der in der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg genannten Stelle für zwei Wochen ausgehängt, soweit in dieser Wahlordnung keine abwei-

chenden Regelungen getroffen sind.

Um möglichst viele Mitglieder der Hochschule zu informieren, werden die Bekanntmachungen zusätzlich elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 10 Bestellung von Wahlhelfern

Zur Unterstützung des Wahlleiters, des Wahlausschusses und der Abstimmungsausschüsse bei der Wahl und der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses können Wahlhelfer eingesetzt werden. Der Wahlleiter verpflichtet die Wahlhelfer zur gewissenhaften und unparteiischen Erledigung ihrer Aufgaben.

§ 11 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) In Zusammenarbeit mit der Studentischen Abteilung erstellt der Wahlleiter für die einzelnen Wahlen ein Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis ist vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an hochschulöffentlich zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 12. Tag vor dem Wahltag abzuschließen. Bis dahin hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu aktualisieren und gegebenenfalls zu berichtigen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zum 14. Tag vor dem Wahltag Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese vom Wahlleiter über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlleiter und gibt seine Entscheidung den Einsprechenden und ggf. Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat der Wahlleiter das Verzeichnis zu berichtigen.
- (4) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Aufstellung des Wählerverzeichnisses können Eintragungen und Änderungen nur in Vollzug von Entscheidungen gemäß Abs. 3 vorgenommen werden. Der Wahlleiter kann bis zum ersten Tag vor der Wahl offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibfehler korrigieren. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen.
- (5) Das Wählerverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Laufende Nummer
 2. Name, Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Studiengang
 5. Vermerk über die Stimmabgabe,
 6. Vermerk über die Ausgabe der Briefwahlunterlagen,
 7. weitere Bemerkungen.

§ 12 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlleiter erlässt spätestens 28 Tage vor dem Wahltag das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses hochschulöffentlich bekannt zu machen und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe abhängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlleiter jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der für den Studierendenrat zu wählenden Mitglieder,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,

4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. den Hinweis, dass Studierende nur bei Vorlage eines gültigen Studierendenausweises wählen dürfen
6. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diesen Widerspruch,
7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
8. die Aufforderung, bis spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag beim Wahlleiter oder den von ihm beauftragten Stellen Wahlvorschläge einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben. Für Wahlvorschläge sollen die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden.
9. den Hinweis, dass jeder wählbare Studierende nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
10. Hinweise auf Einschränkungen der Wählbarkeit,
11. den Hinweis, dass jeder wahlberechtigte Studierende nur einen Wahlvorschlag für unterzeichnen darf,
12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden,
13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
14. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
15. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind. Näheres regelt § 21.
16. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung berichtigt werden kann.

WAHLVORSCHLÄGE

§ 13 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis einschließlich dem 10. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr beim Wahlleiter oder den von ihm beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten wie Sitze im Studierendenrat zu vergeben sind.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für eine bestimmte Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für eine bestimmte Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Studierende vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber darf für eine bestimmte Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen für diese Wahl benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen.
- (5) Die Herausgabe von bereits eingereichten und gültigen Wahlvorschlägen ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist an den Vertretungsberechtigten zur Änderung möglich. Das Eingangsdatum wird vor Herausgabe gestrichen. Als neues Eingangsdatum gilt das der Wiedereinreichung.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet sein.
- (7) Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht dem Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (8) Liegt nach Fristende kein Wahlvorschlag vor, wird dies nach Ablauf der Frist unverzüglich

lich vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekanntgemacht.

- (9) In der Bekanntmachung ist eine Frist von drei Werktagen zur Nacheinreichung des fehlenden Wahlvorschlags zu gewähren. Diese Frist gilt nicht zur Korrektur von bereits eingereichten Wahlvorschlägen. Geht auch innerhalb dieser Frist kein Wahlvorschlag ein, bleiben die vorgesehenen Sitze im Studierendenrat unbesetzt.

§ 14 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:
1. die Wahl, für welche der/die Bewerber benannt werden,
 2. Name, Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Studiengang,
 5. eine Listenbezeichnung, sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber umfasst.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlleiter ausgibt. Der Wahlvorschlag soll den Unterzeichner nennen, der zur Vertretung gegenüber dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlleiters und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner, der an erster Stelle steht, als Vertretungsberechtigter.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme von Bewerbern ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

§ 15 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen nehmen im Auftrag des Wahlleiters die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen und den Empfangsbescheinigungen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlleiter oder die von ihm beauftragten Stellen haben die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt er gegenüber dem Vertretungsberechtigten unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 13 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlleiter eine Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück.

§ 16 Bezeichnung der Wahlvorschläge, Beschlussfassung

- (1) Der Wahlleiter versieht die gültigen Wahlvorschläge zu den Wahlen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei berechtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist gem. § 13 Abs. 1 bzw. Abs. 9 über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge.

§ 17 Wahlbekanntmachung

- (1) Spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den

Wahlleiter. Diese enthält

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum und die Wahlräume,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge, einschließlich der Listenbezeichnung.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch im Wahllokal auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

§ 18 Stimmzettel

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Wahlleiter achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten im Wahllokal Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Die Wahlberechtigten falten die Stimmzettel in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und werfen sie in die Wahlurne. Briefwähler erhalten einen Wahlumschlag. Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung öffnet der Wahlleiter die Wahlbriefumschläge und gibt die Stimmzettel ungesehen in die Wahlurne zu den übrigen Stimmzetteln.
- (3) Für jede Wahl müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen können Stimmzettel von verschiedener Farbe verwendet werden.
- (4) Wahlbriefumschläge müssen als solche gekennzeichnet sein.
- (5) Bei den Wahlen sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Die Listenbezeichnung (§ 14 Abs. 1 Nr. 7) ist, soweit vorhanden, als Zusatz aufzuführen.
- (6) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind und dass Stimmenhäufung nicht zulässig ist.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat seine Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der hierfür neben dem Namen des Bewerbers vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben (keine Stimmenhäufung).
- (3) Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 20 Wahlhandlung

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

- (2) Der Abstimmungsausschuss wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Ein Mitglied des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat es die Wahlurnen zu verschließen. Der Abstimmungsausschuss trifft Vorkehrungen, dass die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein.
- (5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch ein Mitglied des Abstimmungsausschusses zu überprüfen. Im Zweifel kann der Nachweis der Identität gefordert werden. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (6) Hatte der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.
- (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die Verantwortlichen für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Verantwortlichen davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (8) Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlleiter veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.
- (9) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet. Der Wahlleiter kann hierzu Auskunft geben.
- (10) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift an.
- (11) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt das Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben diese abgestimmt, erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

§ 21 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies beim Wahlleiter oder einer von ihm beauftragten Person spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag persönlich oder durch eine entsprechend ausgewiesene bevollmächtigte Person beantragen.
- (2) Der Wahlleiter/der Beauftragte händigt dem Antragsteller folgende Briefwahlunterlagen aus oder übersendet sie ihm und vermerkt dies im Wählerverzeichnis:
 1. jeweils ein Stimmzettel für die betreffende Wahl,
 2. ein Wahlschein,
 3. ein amtlich gekennzeichneter Wahlumschlag,
 4. eine Briefwählerläuterung,
 5. ein größerer Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender

den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt.

- (3) Der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (4) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet, wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 3. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Erklärung versehener Wahlschein beigelegt ist.

In diesen Fällen liegt keine Stimmabgabe vor.

- (5) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung öffnet der Wahlleiter die Umschläge und gibt die Stimmzettel ungesehen in die Wahlurne.
- (6) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Ebenso sind zurückgewiesene Wahlbriefe ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten somit als nicht abgegebene Stimmen.

§ 22 Internet-Wahl

- (1) Wenn den Bestimmungen der Wahlordnung dem Sinn nach Rechnung getragen ist, kann der Wahlausschuss die Durchführung von Wahlen über elektronische Medien zulassen, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Die Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Internet-Wahl Gebrauch machen, wenn sie dies innerhalb der in der Wahlausschreibung festgesetzten Frist beantragen. Die Frist darf frühestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden. Nach der Vergabe der Personalidentifikationsnummer (PIN) und der Aufnahme eines Internet-Wahlvermerkes in das Wählerverzeichnis wird die zur Stimmabgabe notwendige Transaktionsnummer (TAN) ermittelt und dem Wähler auf dem Postwege übermittelt.
- (3) Der Wähler gibt bei der Internet-Wahl seine Stimme in der Weise ab, dass er für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in die dafür vorgesehene elektronische Wahlurne wirft.
- (4) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlleiter oder den örtlichen Wahlbeauftragten bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist.

§ 23 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich, jedoch spätestens am Folgetag nach Abschluss der Wahlen nimmt der Abstimmungsausschuss hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vor. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke im Wählerverzeichnis ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den

übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen verwahrt.

- (3) Die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 24 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist.

§ 25 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
 1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
 2. bei denen die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 3. die für Personen abgegeben sind, die auf keinem Wahlvorschlag benannt sind,
 4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.

§ 26 Ermittlung der Gewählten

- (1) Die Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Bewerber, auf die keine Stimme entfallen ist, sind nicht gewählt.
- (2) Sind mehr Sitze zu besetzen, als Bewerber gewählt werden, so bleiben die überzähligen Sitze unbesetzt.

§ 27 Wahlergebnis

- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch Beschluss des Wahlausschusses. Der Wahlleiter fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmitglieder,
 5. die jeweilige Wahlbeteiligung in Prozent,
 6. Vermerke über besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (5) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Wahlleiter zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.
- (6) Das Wahlergebnis ist spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Wahlbeteiligung in Prozent,
6. die Namen und Reihenfolge der Gewählten mit den jeweils gültigen Stimmen,
7. die Namen und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit den jeweils gültigen Stimmen.

§ 28 Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Gewählten schriftlich über ihre Wahl. Die Wahl ist angenommen, wenn spätestens am siebten Tag nach dem Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Annahme der Wahl zugeht.

WAHLPRÜFUNG

§ 29 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Bekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufzubewahren.

§ 30 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet einer möglichen Wahlprüfung gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter schriftlich Widerspruch erheben.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs bestellt das Studierendenparlament einen Wahlprüfungsausschuss. Er besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer.
- (4) Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses bestellt werden.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen.
- (6) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurückweisen. Ansonsten legt er den Widerspruch mit einem Vorschlag dem Studierendenparlament zur Entscheidung vor. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (7) Die Wahlen sind vom Studierendenparlament ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte. Sind die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, üben die betreffenden bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus.
- (8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet der Wahlleiter unverzüglich die Wiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der Wahl begonnen werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Studierendenparlament

ment kann durch Beschluss, der hochschulöffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 31 Fristen

(1) Der Lauf einer Frist beginnt mit

1. der Zustellung oder
2. der Veröffentlichung oder
3. der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag der Zustellung/Veröffentlichung/Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

- (2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist beim Wahlleiter oder den im Wahlausschreiben näher bezeichneten Stellen einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 12.00 Uhr des letzten Tages der Frist abgegeben worden sein.
- (3) Die Wahlleiter hält in einem Protokoll fest, welche die Wahl betreffenden Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind.

§ 34 Wahlen zu sonstigen Gremien

Soweit in dieser Wahlordnung oder der Organisationssatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Wahl der Mitglieder sonstiger Gremien entsprechend.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird gem. § 65a Abs. 1 Satz 3 LHG vom Rektorat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzung der Gliedkörperschaft bekannt gemacht.

Rottenburg, den 08.07.2014



Hieronymus Pauli
Vorsitzender der Verfassten Studierendenschaft

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Ausgehängt:

Abgehängt:

Zur Beurkundung:

Weik
Kanzler

